

Satzung der Fachschaft Jura der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Die Fachschaftsvollversammlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat am 27.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Fachschaft

§ 1 Allgemeines

Die Fachschaft Jura ist ein Gremium der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Sie ist ein Zusammenschluss aller Studierenden des Fachbereichs Jura.

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft Jura sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
2. der Fachschaftsrat (FSR).

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Jura hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

§ 4 Ziele der Fachschaft

Die Fachschaft Jura verfolgt folgende Ziele:

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Sinne dieser Satzung und im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Dies gilt unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule.
2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen ihrer Mitglieder.
3. Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder.
4. Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft des Fachbereichs.
5. Soziale Betreuung der Mitglieder.
6. Die Fachschaft Jura verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und keine wirtschaftlichen Ziele.

II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 5 Begriff und Funktion der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Höchstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft. Sie beschließt eine Satzung der Fachschaft und ist ebenfalls für die Änderung dieser Satzung zuständig.
- (3) Der Fachschaftsrat ist an die Weisungen und Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden.

§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss grundsätzlich während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Sie wird einberufen

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 2. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 Studierenden der Fachschaft Jura.
- (3) Der Termin der Fachschaftsvollversammlung muss grundsätzlich mindestens eine Woche vor ihrem Stattfinden öffentlich bekannt gegeben werden. Der Zweck muss hinreichend bestimmt sein.
- (4) Über eine Fachschaftsvollversammlung und deren Ergebnisse ist der AStA zu informieren.

§ 7 Ablauf der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Vollversammlungsleiter und der Protokollant werden vom Fachschaftsrat grundsätzlich im Vorfeld einer Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Studierende der Fachschaft Jura anwesend sind.
- (3) Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen. Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, entscheidet der Vollversammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge über die abgestimmt werden soll müssen grundsätzlich vor Eröffnung der Fachschaftsvollversammlung eingereicht werden.
- (4) Anträge und Ausschusswahlen gelten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Fachschaftsvollversammlung als erfolgreich, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft Jura erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Eine Abstimmung ist ergebnislos, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen Enthaltungen darstellen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Eine Abstimmung über abgelehnte Anträge darf in der gleichen Fachschaftsvollversammlung nicht wieder erfolgen.
- (7) Jedes Mitglied der Fachschaft Jura hat Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Neuwahlen des Fachschaftsrates Jura beschließen. Zur Durchführung der Neuwahlen, die von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen wurden, ist grundsätzlich eine weitere Fachschaftsvollversammlung einzuberufen.
- (9) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates oder 50 Studierenden der Fachschaft kann ein Mitglied des Fachschaftsrates von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgewählt werden. Dem betroffenen Mitglied soll zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht werden.
- (10) Die Fachschaftsvollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Bei bestimmten Tagesordnungspunkten kann die Fachschaftsvollversammlung diese durch Beschluss für nicht öffentlich erklären.

III. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 8 Begriff und Funktion des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat Jura der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vertritt autonom die Interessen der Fachschaft Jura, verfolgt deren Ziele nach § 4 dieser Satzung, beschließt in deren Angelegenheiten und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Der Fachschaftsrat bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben selbst. Die Bewirtschaftung ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung offen zu legen.

- (3) Der Fachschaftsrat hat bei jeder Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.

§ 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat Jura wird von den Mitgliedern der Fachschaft Jura auf der Fachschaftsvollversammlung in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Urnenwahl). Die maximale Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr.
- (2) Wahlberechtigt sind alle auf der Fachschaftsvollversammlung anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Abwesende Mitglieder der Fachschaft können schriftlich kandidieren.
- (3) Für den Wahlvorgang gelten folgende Bestimmungen:
 1. Es ist möglich, über alle Kandidaten in einem Wahlvorgang abzustimmen.
 2. Die Wahl des Fachschaftsrates über eine Liste kann auf Antrag erfolgen, wenn es keine Gegenstimme gegen diesen gibt.
 3. Ein Wahlzettel ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist.
 4. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält, die keine Enthaltungen sind.
 5. Dem FSR müssen mindestens sechs Mitglieder angehören. Fällt die Anzahl auf fünf oder weniger, so gilt der Fachschaftsrat als nicht handlungsfähig. Es sind unverzüglich eine Fachschaftsvollversammlung und Neuwahlen durchzuführen. In einem solchen Fall gilt § 14 Absatz 3 dieser Satzung.
 6. Es gibt keine obere Schranke für die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (4) Der amtierende Fachschaftsrat übergibt die Geschäfte innerhalb von zwei Wochen nach Neuwahl an den neugewählten Fachschaftsrat. Neue Fachschaftsratsmitglieder sind in die Aufgaben des Fachschaftsrates einzuarbeiten.
- (5) Die gewählten Mitglieder verpflichten sich regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und die von ihnen übernommenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen. Im Falle eines Nichtnachkommens findet § 7 Abs. 9 oder §10 Abs. 4 dieser Satzung Anwendung.
- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates Jura sind jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, aus dem Fachschaftsrat Jura auszutreten. Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates aus der Fachschaft Jura aus, so scheidet dieses auch aus dem Fachschaftsrat aus. Ist ein Fachschaftsratsmitglied nach Satz zwei aus dem Fachschaftsrat ausgeschieden, so ist eine kommissarische Amtszeit von bis zu 30 Tagen durch Beschluss des Fachschaftsrates möglich.

§ 10 Arbeits- und Aufgabenverteilung

- (1) Der Fachschaftsrat koordiniert seine Arbeit aufgrund von Anforderung und Erforderlichkeit selbstständig. Die Aufgaben werden auf Basis von Effektivität und Leistungsfähigkeit unter den gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates untereinander verteilt und von diesen wahrgenommen.
- (2) Innerhalb einer Woche nach Neuwahl des Fachschaftsrates ist eine konstituierende Fachschaftsratsitzung abzuhalten, in der alle Aufgaben an die Fachschaftsräte verteilt werden.
- (3) Die Aufgaben können jederzeit neu verteilt werden. Die Fachschftsratsmitglieder koordinieren stets ihre Arbeit und ergänzen und unterstützen sich bei Bedarf.
- (4) Kommt ein Mitglied des Fachschaftsrates seiner Aufgabe nicht in der gebotenen Sorgfalt nach, so kann dieser auf Antrag zweier Fachschaftsratsmitglieder durch

Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Fachschaftsrate seiner Aufgabe enthoben werden.

§ 11 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Fachschaftsrate. Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des Fachschaftsrates erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (3) Eine Abstimmung ist ergebnislos, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen darstellen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsrate anwesend sind.
- (5) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 14 Tage, sowie auf begründeten Antrag von mindestens zehn Studierenden der Fachschaft Jura oder mindestens drei gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. In wichtigen Fragen können bestimmte Tagesordnungspunkte durch Beschluss für nicht öffentlich erklärt werden.
- (6) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzen

- (1) Bei der Regelung der Finanzen sind die gesetzlichen Bestimmungen der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und des Hochschulgesetzes zu beachten.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben in Finanzsachen sind in der Geschäftsordnung oder auf andere Weise zu regeln.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat gibt sich selber eine Geschäftsordnung. Zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung oder zur Änderung einer bereits bestehenden Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Fachschaftsratssitzung anwesenden Fachschaftsrate.

§ 14 Selbstauflösung und kommissarischer Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat Jura kann sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auflösen.
- (2) Es sind unverzüglich eine Fachschaftsvollversammlung und Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Im Falle der Selbstauflösung oder Handlungsunfähigkeit (gem. § 9 Abs. 3 Nr. 5 dieser Satzung) ist aus den Mitgliedern des ehemaligen Fachschaftsrates Jura ein kommissarischer Fachschaftsrat Jura zu bilden, der die Amtsgeschäfte bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates Jura fortführt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der Satzung

- (1) Die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Satzung kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden.
- (2) Im Falle der Aufhebung dieser Satzung muss zeitgleich eine neue Satzung in Kraft treten.
- (3) Die neue oder geänderte Satzung muss umgehend und in vollem Umfang veröffentlicht und dem AStA zugestellt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft.

Durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung ist diese Satzung am 27.01.2014 in Kraft getreten.

Bochum, den 27.01.2014